

P r o t o k o l l

der

ordentlichen Landsgemeinde vom 27. April 1969, auf dem Landsgemeindeplatz, in Appenzell

1.

Bei mildem Frühlingswetter eröffnet der regierende Landammann, Nationalrat Dr. Raymond Broger, die Landsgemeinde, zu welcher sich das Landvolk in dichten Scharen eingefunden hatte. Ausgehend von der Tatsache, dass die Landsgemeinde seit jeher diejenige Regierungsform war, die die persönliche Gewissensfreiheit zum Staatsgrundsatz erhoben habe und die der Vergewaltigung durch eine Minderheit zu widerstehen vermochte, weist der Gemeindeführer auf die Inkonsequenz hin, dass gerade wegen der Landsgemeinde die Schweiz genötigt wäre, bei einer allfälligen Unterzeichnung der Strassburger-Menschenrechtskonvention einen Vorbehalt anzubringen. Die Quellen der Menschenrechte lägen unabhängig vom Staat in der Natur des Menschen selbst; sie bedürften lediglich der staatlichen Anerkennung, wobei der grundlegende Einfluss des Christentums auf die Erkenntnis der Rechte der Menschen von grösster Bedeutung sei. Nach der Lehre des Christentums sei der Mensch nicht bloss Kreatur des Staates, sondern als Ebenbild Gottes und mit einer unsterblichen persönlichen Seele ausgestattet, nehme er eine über das Irdische hinaus- und in eine Ueberwelt hineinragende Stellung ein. Bestimmte Rechte dürften dem Menschen daher von keiner irdischen Macht entzogen werden; unverletzliche Rechte könnten indessen nur dann bestehen, wenn über der staatlichen Ordnung noch eine höhere bestehe. Eine tatsächliche, nicht bloss deklaratorische Achtung vor den Menschenrechten sei aber heute nur in jenen Staaten anzutreffen, die aus eigenem Willen, dank ihrer Kultur bereits über die Ordnung verfügen, die Jedermann ein menschenwürdiges Dasein gewährleiste. Im Hinblick auf die heutige Traktandenliste gehöre vorab auch der Anspruch eines jeden Menschen auf eine Heimat zu den Menschenrechten, denn ohne Bürgerrecht sei die volle Entfaltung der menschlichen Person undenkbar. Im Vergleich zu den Unruhen in Nachbarstaaten, erfreue sich der Schweizer immer noch einer weitgehenden Sicherheit und Geborgenheit, also an Errungenschaften, wie sie durch nüchterne Vernunft und praktischen Verstand geformt wurden. Wenn auch Ordnung und Disziplin Wesensmerkmale eines gesunden Staatswesens seien, so bleibe uns die Anpassung an die vielseitigen Gegenwartsprobleme nicht erspart. Trotz zunehmender, jedoch wenig Positives hervorbringender Opposition, werde in seriöser politischer Arbeit in Bund und Kantonen den Zeitbedürfnissen bestmöglich Rechnung getragen. Es dürfe festgestellt werden, dass die Schweiz ihre Probleme wachsam verfolge, den Auseinandersetzungen nicht aus dem Wege gehe und den nötigen Neuerungen auf dem Wege der Reform zugänglich sei.

Auf die aussenpolitische Ebene übergehend hebt der Landammann hervor, dass wir nur über eine wirtschaftliche, nicht aber über politische und militärische Macht verfügten und uns

daher Zurückhaltung geboten sei; uns bleibe nur die Hoffnung, dass mit der Zeit in der Aussenpolitik nicht nur die militärische Potenz allein dominiere. Gerade die mit nackter Gewaltandrohung erzwungene, neuerliche Unterwerfung des nach Freiheit drängenden tschechoslovakischen Volkes habe alle Illusionen auf eine echte innere Evolution des Kommunismus zunichte gemacht; wieder einmal mehr müssten wir von der Existenz des mit industriellen und militärischen Machtmitteln ausgestatteten, expansionshungrigen Sowjetimperiums Kenntnis nehmen. Mit unverständlicher Beharrlichkeit versteige sich der Westen indessen auf eine permanente Unterschätzung des ideologischen Elementes, das der sowjetischen Politik zugrunde liege. Von den herkömmlichen zwei Staatstypen, nämlich solchen, die nach sog. realistischen Gesichtspunkten verfahren, und solchen, deren Politik nach Begriffen von sittlichem Idealismus, nach Wirtschafts- oder Gefühlsprinzipien oder nach vorgefassten Meinungen orientiert seien, unterscheide sich diametral das Sowjetsystem, das durch eine despotische Zentralregierung beherrscht sei, welche mit militärisch-strategischen Denkgewohnheiten die konsequente Anwendung einer systematischen, allumfassenden Philosophie verknüpfe und diese Ideologie als Richtlinie für die Planung und Durchführung jeder Aktion verfolge. Die westlichen Völker vernachlässigten jedoch instinktiv, diese ihnen wesensfremde Theorie als Realität hinzunehmen und diese Tatsache stärke daher umsomehr die sowjetische Führungsschicht, die im Gegensatz zu uns, die wir unsere Ideen nur mit relativer Kraft vertreten, die Richtigkeit ihrer Mission eisern bejahe. Die heutige Krise, die mit politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum Vorschein trete, sei also in erster Linie geistiger Natur. Uns bleibe nur die Hoffnung, dass die inzwischen angebaute Gesprächsrunde zwischen Amerika und Russland Erfolge zeitige, dahingehend, dass Europa in eine allfällig revidierte Eindämmungspolitik der Amerikaner einbezogen bleibe, nachdem eine echte Wiedergeburt dieses Europas sich noch nicht abzeichne.

Ehrend gedenkt der Gemeindeführer anschliessend des vor kurzem verstorbenen Bauherrn Roman Kölbener, vorab seines restlosen Einsatzes zum Wohle unserer Gemeinschaft. Zur richtigen Stunde in sein beschwerliches Amt gewählt, weder auf Gunst noch nach Popularität haschend, doch mit Hingabe, Wagemut und zielsicherem Elan vor keiner Aufgabe zurückschreckend, habe er in kurzer Zeit Vieles zum guten Ende geführt, insbesondere habe er trotz der widerwärtigen Realitäten des Alltags das neue Baugesetz durchgesetzt. Im Bestreben, störende Eingriffe von unserer schönen Landschaft fernzuhalten, eine wildwüchsige Baumentalität in geordnete Bahnen zu lenken und die grossen Gemeinschaftsaufgaben, wie Gewässerschutz, Umfahrungsstrasse, Flussverbauungen und die Zonenplanung voranzutreiben, sei er mutig und unerschrocken den in diesen Bereichen zu Tage tretenden privaten Interessen entgegengetreten und vom klaren Kurs nicht abgewichen. Die von ihm ausgelösten Impulse würden in unserer Gemeinschaft noch für lange Zukunft wirksam bleiben, wofür ihm der Dank des ganzen Volkes gebühre.

Unter Anrufung des Machtschutzes Gottes erklärt der Redner die Landsgemeinde als eröffnet und begrüsst in launigen Worten die zur Tagung erschienen Gäste, nämlich Bundesrat Dr. Nello Celio, S. Eminenz Kardinal Francesco Carpino, Erzbischof von Palermo, S. Exzellenz Dr. Josephus Hasler, Bischof von St. Gallen, mit seinem Kanzler, Domherr Dr. Johannes Rüegg, die Kantonsregierung des Standes Solothurn samt Staatsschreiber, Nationalrat Prof. Peter Dürrenmatt, Oberstdivisionär Rudolf Blocher, Kdt. Gz. Div. 7, Oberst Scherrer, Kdt. der Inf. Schulen St. Gallen-Herisau, Dr. Max Frauenfelder, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Dr. Albert Granacher, Chef der Unterabteilung AHV/IV, André Colliard, Chef der zentralen Ausgleichsstelle, Genf, Direktor Bolliger vom Radio Bern und den italienischen Konsul, Dr. Paolo Coppini.

2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen:

Der Gemeindeführer berichtet über den Haushalt des Staates und gibt die wichtigsten Endergebnisse der Staatsrechnung bekannt. Anschliessend orientiert er über die Rechnung und die finanzielle Lage des innern Landesteils. Diese Ausführungen werden stillschweigend entgegengenommen.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns:

Nationalrat Dr. Raymond Broger ist verfassungsgemäss für das folgende Jahr als regierender Landammann nicht wiederwählbar und legt daher das Landessigill in die Hände des Volkes zurück. Als neuer regierender Landammann wird hierauf ohne Gegenvorschlag der bisherige stillstehende Landammann, Leo Mittelholzer, Tierarzt, Appenzell, gewählt. Der Gewählte dankt für das ihm bekundete Vertrauen und übernimmt die Führung der Landsgemeinde.

Dr. Raymond Broger wird hierauf ohne Opposition zum stillstehenden Landammann gewählt.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes:

In gewohnt feierlicher und würdiger Weise legt der regierende Landammann und nach ihm das Landvolk den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission:

Statthalter Lorenz Brülisauer, Appenzell,

Säckelmeister Franz Breitenmoser, Appenzell, und

Landeshauptmann Johann Baptist Koch, Gonten,

werden in ihren Beamtungen bestätigt. Einzig gegenüber dem Landeshauptmann fällt ein

Gegenvorschlag in der Person von Kantonsgerichts-Vizepräsident Alfred Sutter, Appenzell, der jedoch nur vereinzelte Stimmen auf sich vereinigt.

Anstelle des verstorbenen Bauherrn Roman Kölbener werden in Vorschlag gebracht:

Ratsherr Jakob Hersche, Ingenieur, Appenzell,  
a. Bezirkshauptmann Norbert Wild, Appenzell,  
Bezirkshauptmann Josef Anton Hersche, Appenzell,  
Kantonsrichter Hans Fritsche, Appenzell,  
a. Ratsherr Dr. Faust Kölbener, Appenzell, und  
Kantonsgerichts-Vizepräsident Alfred Sutter, Appenzell.

In der Endabstimmung zwischen a. Hauptmann Norbert Wild und Hauptmann Josef Anton Hersche entscheidet sich die Gemeinde mit deutlichem Mehr für den Letztgenannten.

Unangefochten wiedergewählt werden schliesslich:

Landsfährnich Alfred Wild, Appenzell,  
ArMLEUTSÄCKELMEISTER Albert Ulmann, Appenzell, und  
Zeugherr Armin Schmid, Oberegg.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes:

Kantonsgerichtspräsident August Inauen, Appenzell, und alle verbleibenden Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich:

Johann Dörig, Schwende,  
Alfred Sutter, Appenzell,  
Johann Keller, Appenzell,  
Albert Streule, Appenzell,  
Dr. Johann Baptist Fritsche, Appenzell,  
Hans Fritsche, Appenzell,  
Oskar Wettmer, Appenzell,  
Josef Geiger, Unterschlatt,  
Josef Manser, Gontenbad,  
Erwin Sonderegger, Oberegg, und  
Jakob Schmid, Oberegg,

werden der Reihe nach oppositionslos bestätigt.

Anstelle von Kantonsrichter Albert Fässler, Steinegg, dessen Demissionsgesuch entsprechen wird, fallen folgende Nominationen:

Bezirksrichter Albert Sutter, Hirschberg, Appenzell  
Bezirksrichter Beno Wellauer, Appenzell  
a. Ratsherr Dr. Faust Kölbener, Appenzell, und  
Bezirkshauptmann Paul Zeller, Appenzell.

Nach zweimaligem Ausmehren fällt die Wahl auf Bezirksrichter Albert Sutter, Hirschberg, Appenzell, dem in der Schlussabstimmung Bezirksrichter Beno Wellauer gegenübersteht.

7. Wahl des Landschreibers und des Landweibels:

Da für diese beiden Beamtungen bis zur Landsgemeinde keine weiteren Bewerbungen eingegangen sind, werden die bisherigen Inhaber bestätigt.

8.

Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung im Kanton Appenzell I.Rh.:

Landammann Leo Mittelholzer führt aus, dass bereits im Jahre 1956 mit den Vorarbeiten für eine obligatorische Krankenversicherung begonnen worden sei. Das neue Steuergesetz habe zugleich auch die Unterlagen für die Einführung eines Versicherungsobligatoriums für bestimmte Einkommenskategorien geliefert. Die Vorlage werde vom Grossen Rat einstimmig zur Annahme empfohlen.

In der nachfolgenden Abstimmung wird das Gesetz mit grossem Mehr angenommen.

9.

Landsgemeinde-Beschluss über die Revision der Art. 24, 34, 36, 39, 61, und 66 des Gesetzes über das Volksschulwesen des Kantons Appenzell I.Rh.

Der Gemeindegemeinderat bemerkt hiezuhin, dass der Landsgemeindebeschluss die Subventionsansätze für finanzschwache Schulgemeinden neu festlege, derart, dass die Höchstsbeihilfe nunmehr 90 % betrage. Der Grosse Rat empfehle einstimmig die Annahme der Revision. Die Landsgemeinde erhebt die Vorlage beinahe einstimmig zum Beschluss.

10.

Landsgemeinde-Beschluss über die Revision der Art. 8 und 90 der kantonalen Strafprozessordnung:

Zu dieser Vorlage nimmt der stillstehende Landammann, Dr. Raymond Broger, Stellung. Er stellt fest, dass im Gegensatz zu den divergierenden Auffassungen, die im Jahre 1962 über den Artikel 8 zwischen dem Grossen Rat und dem Kantonsgericht bestanden haben, nunmehr beidseitig die Einsicht durchgedrungen sei, dass man leichtere Delikte nicht vor den Gerichten beurteilen, sondern in einem einfacheren Verfahren abwandeln sollte. Bisher hätte die Kriminalkommission lediglich Bussen bis zu Fr. 50.- aussprechen können, weshalb sich die Gerichte ständig mit Bagatellfällen befassen mussten. Die Revision würde es ermöglichen, dass in eindeutigen Fällen, wo höchstens eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen, eine Haftstrafe von höchstens einem Monat oder eine Busse bis zu Fr. 1'000.- in Frage kommt, der Untersuchungsrichter einen Strafbefehl erlassen könnte, der indessen vom Delinquenten nicht stillschweigend akzeptiert werden müsse. Innert 20 Tagen stehe ihm nämlich das Einspracherecht zu, wobei die Einsprache zur gerichtlichen Aburteilung überwiesen werden müsste. Die Befugnisse des Untersuchungsrichters seien aber auch aus dem Grunde beschränkt, da auch die Kriminalkommission ihrerseits den Strafbefehl überprüfe und letzteren je nach Ermessen aufheben oder den Gerichten überweisen könne. Die Vorlage bringe also eine wesentliche Erleichterung des Verfahrens; sie werde vom Grossen Rat zur Annahme empfohlen.

Die Vorlage findet die oppositionslose Zustimmung des Landvolkes.

11.

Landsgemeinde-Beschluss über die Revision von Art. 44 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung:

Landammann Dr. Raymond Broger erläutert kurz Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Gesetzesänderung. Mit der Revision werde das Kantonsgericht als Rekursinstanz über Entscheide der Standeskommission betr. administrative Einweisung in Anstalten eingesetzt. Man wolle diese Berufungsmöglichkeit an das Kantonsgericht jedoch nur auf diesen einzigen Fall beschränken, also nicht allgemein ein Verwaltungsgericht schaffen. Die Strassburger-Menschenrechtskonvention schliesse die sog. "administrative Versenkung" aus, was durch die Vorlage nunmehr gewährleistet werde.

In der Abstimmung wird die Gesetzesrevision einstimmig gutgeheissen.

12.

Landsgemeinde-Beschluss über die Revision der Art. 72, 168, 169 und 170 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch:

Dieser Landsgemeindebeschluss wird bei schwacher Stimmbeteiligung mit überwiegendem Mehr angenommen.

13.

- a. Initiativbegehren von a. Ratsherr Josef Koller, Steig, Appenzell, auf Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul- und Kirchgemeinden;
- b. Gegenvorschlag des Grossen Rates für eine konsultative Frauenbefragung auf Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Schul- und Kirchgemeinden.

Einleitend gibt der Gemeindeführer dem Urheber der Initiative Gelegenheit zur Stellungnahme. A. Ratsherr Josef Koller erinnert an die Auseinandersetzung, die kürzlich am Radio über seine Initiative zu hören war. Wenn der Landammann in dieser Sendung unser Staatswesen als Urdemokratie bezeichnet habe, so teile er diese Meinung, doch lege er sie anders aus. Mit der Initiative gehe es ihm nicht um eine Prestigefrage, sondern um den Einsatz der Frau in sozialen Belangen und in erzieherischen Fragen. Die Tatsache, dass unsere Schulen wohl zur Hälfte von Mädchen besucht würden, rechtfertige die Anstellung einer Schulinspektorin. Auch in weiteren Gremien, wie Lehrlingskommission, Vormundschaftsbehörde Jugendamt etc. wäre der Einsatz der Frau bitter notwendig; dies liesse sich aber nicht ohne Verfassungsänderung verwirklichen. An der kürzlich stattgefundenen Versammlung der konservativ-christlichsozialen Volkspartei hätte Landammann Dr. Broger gegenüber der jungen Generation einen schweren Stand gehabt; dennoch sei seine Niederlage noch ehrenvoll gewesen, da von den Teilnehmern 11 für und 9 gegen die Initiative gestimmt hätten. Schliesslich verrät der Redner seine Absicht, an der nächsten Landsgemeinde den Kampf gegen die Aemterkumulation aufzunehmen.

Franz Breitenmoser jun., Eggerstandenstrasse, Appenzell, als weiterer Befürworter der Initiative distanziert sich ausdrücklich von gewissen Aeusserungen seines Vorredners. Bezugnehmend auf den die Initiative befürwortenden Beschluss der kantonalen konservativ-christlichsozialen Partei, möchte er der Landsgemeinde die hauptsächlichsten Gründe, die zu dieser Entscheidung führten, darlegen. Nachdem die Kindererziehung eindeutig in erster Linie der Frau obliege, müsse man die Tatsache anerkennen, dass Schule und Kirche in Erziehungsfragen eine wesentliche Rolle spielten und gerade in diesen wichtigen Fragen würde die Frau mit dem Stimm- und Wahlrecht ein Mitbestimmungsrecht erhalten. Heute hätten sich die Frauen ohne jegliches Mitspracherecht den Entscheidungen der Männer zu fügen. Wohl würden an den Schul- und Kirchgemeinden weitgehend administrative Fragen behandelt, doch gehe es nicht darum, dass die Frau mit dem aktiven Stimmrecht sich mit solchen Problemen befasse, sondern dass sie damit automatisch auch das passive Wahlrecht, also die Möglichkeit, in Behörden und Kommissionen gewählt zu werden, erhalte. Nur so könne sie einen direkten Einfluss auf die Kindererziehung ausüben, könne sich für familiäre Belange einsetzen und schon im Stadium der Vorbereitungen mitbestimmen. Von zwingender Notwendigkeit wären deshalb auch Frauenvertretungen in der Landesschulkommission, der Vormundschaftsbehörde, im Jugendgericht und in andern sozialen Organisationen. Es dürfe nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Initiative nicht die Einführung des vollen Stimm- und Wahlrechtes zum Ziele habe, dass man die Frau nicht in die Politik einbeziehen möchte, sondern, dass sie nur dort solle mitbestimmen können, wo es um ihre ureigenen Interessen gehe. Damit würde die Stellung der Frau in der Familie keineswegs geschwächt; vielmehr sei es ihr mit einem solchen Mitbestimmungsrecht möglich, auch in der heutigen Zeit in erster Linie Mutter und Hausfrau zu bleiben. Der Befürchtung, bei den Frauen auf ein geringes Interesse für Kommissionsarbeiten zu stossen, sei entgegenzuhalten, dass es nicht darum gehen könne, die Männerwelt diesbezüglich aller Sorgen zu entbinden. Wünschenswert in Behörden und Kommissionen seien vorab Mütter mit Erfahrung und sozialem Empfinden, die zu finden nicht schwierig wäre. Der Gegenvorschlag des Grossen Rates auf Durchführung einer konsultativen Frauenbefragung überzeuge nicht, indem der Redner glaubt, dass in dieser Behörde bereits eine angeregte Diskussion entstände, würde das Initiativbegehren erst heute behandelt. Eine solche Befragung sei aber nicht opportun, denn für ein Recht gebe es keinen Ersatz. Die Alternative stelle sich zwischen Bejahung oder Verneinung eines Rechtes und je nach dem müsse das Stimm- und Wahlrecht den Frauen erteilt oder verweigert werden. Niemand hätte ihn jedoch bisher von der Ueberzeugung, dass das Recht bestehe, abbringen können, weshalb er der Landsgemeinde empfehle, den Gegenvorschlag des Grossen Rates abzulehnen und die Initiative anzunehmen.

Randamann Leo Mittelholzer votiert für die grossrätlichen Anträge, insbesondere, weil mit der Einführung des fakultativen Frauenstimm- und Wahlrechtes wegen der politischen Verteilung unseres Kantons in 24 Gemeinwesen Ungerechtigkeiten entstünden, da ja nach Wohnort und Zugehörigkeit zu Schul- und Kirchgemeinde, die Frauen das Stimmrecht erhielten

oder dasselbe ihnen vorenthalten bliebe. Zudem befassten sich die Schul- und Kirchgemeinden nur mit Verwaltungsaufgaben, die dem Wesen der Frau nicht entsprächen. Grosser Rat und Standeskommission seien daher der Auffassung, dass die Frauen vermehrt in die Kommissionen eingesetzt werden sollten, welche Arbeit ihnen naturgemäss wesentlich mehr zusagen würde. Ein Grossteil der Frauen wünsche das Stimm- und Wahlrecht nicht, so dass sich eine konsultative Befragung rechtfertige.

In der hierauf stattfindenden Abstimmung, in der sich die Stimmbürger für Verwerfung oder Annahme des Initiativbegehrens zu entscheiden haben, obsiegen mit deutlichem Mehr die Gegner der Initiative.

Der folgenden Abstimmung vorgängig ersucht Landammann Dr. Raymond Broger um Unterstützung des Gegenvorschlages des Grossen Rates für eine konsultative Frauenbefragung; das Kind solle jetzt nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden. Bei schwacher Stimmbeteiligung, jedoch mit überwiegendem Mehr wird dem Gegenvorschlag zugestimmt.

14.

Einbürgerungen:

Den Landrechtsgesuchen von

- a. Roger Otto Sutter-Bürki, geb. 8. Dezember 1945, von Gempen SO, wohnhaft Kronbühl-Wittenbach SG,
- b. Paolo (genannt Marc) Fritsche, geb. 3. März 1957, und Piero (genannt Patrik) Fritsche, geb. 7. August 1957, beide italienische Staatsangehörige, Adoptivöhne des Heinrich Josef Fritsche-Frei, wohnhaft in Zürich,
- c. Bruno Graf, geb. 6. August 1966, von Wangen SZ, Adoptivsohn des Johann Albert Graf-Antony, wohnhaft in Zürich,
- d. Adolf Max Gröger, geb. 29. August 1933, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Wasserauen / Schwende AI, für sich und für seine Ehefrau Maria Magdalena, geb. Hasler, geb. 7. Februar 1942, sowie für seine drei Kinder Patrik Marcel, geb. 3. Oktober 1964, Adrian, geb. 15. April 1966, und Alexandra Gerda, geb. 12. Oktober 1967,
- e. Walter Johann Bernard, geb. 17. Oktober 1929, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft Unterrain, Appenzell, für sich und für seine Ehefrau Hildegard, geb. Baldauf, geb. 2. Februar 1930, sowie für seine vier Kinder Mario, geb. 1. Mai 1953, Harald, geb. 5. Dezember 1955, Andrea Edith, geb. 24. März 1959, und Werner, geb. 31. Mai 1964,
- f. Janos Horvath, geb. 2. Januar 1927, ungarischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Ennetbaden AG, für sich und für seine Ehefrau Eva, geb. Hollos, geb. 30. Oktober 1932, sowie für die zwei Kinder Dora, geb. 27. Juli 1962 und Andreas Endre, geb. 19. August 1965,
- g. Gustav Hintsch, geb. 5. November 1935, ungarischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Appenzell, für sich und für seine Ehefrau Susanna geb. Kobor, geb. 21. Juni 1937, sowie für seine drei Kinder Edith Hanna, geb. 28. Dezember 1956, Gustav, geb. 24. April 1960

und Robert Emericus, geb. 7. Januar 1962,

wird mit sehr unterschiedlichen Mehren und Stimmbeteiligungen entsprochen und den Gesuchstellern damit das Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht des Innern Landes erteilt.

Landammann Leo Mittelholzer verliest noch verschiedene telegraphische Glückwünsche auswärtiger Appenzellervereine und schliesst die Tagung um 13.55 Uhr.

Der Protokollführer:

Wilh. Rechsteiner, Landschreiber